

Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft

Die Regierung der Republik Österreich und der Ministerrat der Republik Albanien,

vom Wunsche geleitet, das am 31. Oktober 2005 in Tirana unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft¹ zu ändern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Der folgende Artikel 8a wird eingefügt:

"Artikel 8a

Die Vertragsparteien vereinbaren, bei der Ausstellung von Gegenständen ihres beweglichen Kulturerbes im Staatseigentum auf dem Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei zusammenzuarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit hat auf Grundlage eines nachfolgenden Rahmenabkommens zu erfolgen, welches zwischen den Vertragsparteien zu verhandeln sein wird und welches in der jeweiligen Rechtsordnung der Vertragsparteien den Rang eines Gesetzes hat. Das Rahmenabkommen hat unter anderem die Bedingungen für die Garantie der vollen Immunität des beweglichen Kulturerbes im Staatseigentum von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit der anderen Vertragspartei sowie von allen Maßnahmen der Vollstreckung oder Inbesitznahme durch die andere Vertragspartei, einschließlich Zwangsmaßnahmen vor oder nach einer gerichtlichen Entscheidung, die unverzügliche Rückführung der ausgestellten Gegenstände nach Ende der vereinbarten Ausstellungsdauer und die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs für alle Streitigkeiten aus der Auslegung oder Anwendung des Rahmenabkommens sowie für alle Streitigkeiten, die sich aus Handlungen in Anwendung des Rahmenabkommens ergeben, vorzusehen."

Artikel II

1. Dieses Protokoll tritt am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich den Abschluss ihrer jeweiligen für das Inkrafttreten dieses Protokolls erforderlichen innerstaatlichen Verfahren mitgeteilt haben.

2. Dieses Protokoll bleibt solange in Kraft, als auch das Abkommen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft in Kraft bleibt.

¹ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 164/2006.

GESCHEHEN in zwei Urschriften in deutscher und albanischer Sprache die gleichermaßen authentisch sind.

Für die Regierung der Republik Österreich:

Für den Ministerrat der Republik
Albanien:

Martin Eichinger m.p.

Suzana Turku m.p.

Datum: 29.08.2012

Datum: 29.08.2012